

Medien- und IT-Recht

05.11.2024 / 12.11.2024: Urheberrecht

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Universität Bremen - WS 2024/2025



Rechtsquellen

- Rechtsgrundlage für das Urheberrecht in Deutschland ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG).
- Es wird u.a. ergänzt durch:
 - Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)
 - Das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

Begriff und Bedeutung

- Das Urheberrecht schützt die schöpferische Leistung eines Menschen.
 - Nach § 1 UrhG genießen Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Schutz für ihre Werke.
 - Das Urheberrecht beinhaltet die Berechtigung des Werkschöpfers an seinem Geisteswerk.
 - Der Schutz des Urhebers ist der Hauptzweck des Urheberrechts. Der Urheber soll angemessen an dem wirtschaftlichen Erfolg seiner Werke und Darbietungen beteiligt werden.

Werbegriff

- Die Urheber von Werken der **Literatur, Wissenschaft und Kunst** sind durch das Urheberrecht geschützt (§ 1 UrhG).
- Auswahl geschützter Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst gemäß § 2 Abs. 1 UrhG:
 - Sprachwerke, Schriftwerke (bspw. Texte), Computerprogramme
 - Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
 - Werke der bildenden/angewandten Künste (bspw. Grafiken, Layout-Elemente), Werke der Baukunst
 - Lichtbildwerke (Fotos) und Filmwerke, Musikwerke
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (bspw. Stadtpläne)
- Es muss sich bei dem Werk um eine **persönliche geistige Schöpfung** des Urhebers handeln, § 2 Abs. 2 UrhG.
- Das Werk muss **sinnlich wahrnehmbar** sein und eine gewisse **Schöpfungshöhe** aufweisen ⇒ kein Schutz **bloßer Gedanken oder Ideen**.

KI-basierte Werke und der Urheberrechtsschutz

- Werke die von einem KI-System erzeugt werden, sind in der Regel - im Hinblick auf § 2 Absatz 2 UrhG - mangels „menschlicher Schöpfung“ nicht urheberrechtlich geschützt
 - die Werke könnten damit beliebig weiter verwendet werden...., ABER:
 - KI-generierte Inhalte könnten urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile Dritter enthalten ...
 - Sollte der „menschliche Anteil“ durch besonders kreative, detaillierte und steuernde Prompts so groß sein, dass die gedanklichen Züge der Nutzenden im Werk zu erkennen sind, hat der Anteil der KI eine eher untergeordnete Bedeutung und dient lediglich als technisches Hilfsmittel:
 - an den Werken könnte in diesem Fall ein Urheberrecht für den Nutzer der KI entstehen

Amtliche Werke

- Amtliche Werke genießen nach der amtlichen Veröffentlichung keinen urheberrechtlichen Schutz, § 5 UrhG:
 - z.B. Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Bebauungspläne, Patentschriften genießen

Schutzumfang

- Werke sind nicht nur für den Fall der Verwendung eines identischen Werkes geschützt, sondern auch dann, wenn eine ähnliche Gestaltung benutzt wird.
- Ein Hauptkriterium für die Bestimmung des Schutzumfangs eines Werkes ist der Grad seiner Individualität.
 - Dabei gilt, dass je größer die Individualität des Werkes ist, desto größer ist auch sein Schutzumfang bei Verletzungen durch ein identisch oder ähnlich übernommenes Werk.

Bearbeitung und Umgestaltung

- Bei der Verwendung einer ähnlichen Gestaltung seines Werkes kann sich der Urheber auf § 23 UrhG berufen.
 - Danach dürfen Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Zustimmung des Urhebers eines bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.
 - Eine Bearbeitung liegt vor, wenn der individuelle Charakter des umgearbeiteten Werkes in der neuen Schöpfung erkennbar bleibt.
 - Z.B. Farbänderungen, Zuschnitte, Retuschen, Korrekturen, Kürzungen, Übersetzungen, „getreues Nachstellen“ von urheberrechtlich geschützten Werken
 - Der Bearbeiter genießt den gleichen Schutz wie ein Originalurheber, wenn die Bearbeitung eine selbständige persönliche geistige Schöpfung ist.

Freie Benutzung

- Wenn das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk wahrt (§ 23 Absatz 1 Satz 2 UrhG), liegt in diesem Fall keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor
 - diese **freie Benutzung** führt dazu, dass dem Urheber des Originalwerkes keine Urheberrecht an dem neuen Werk zusteht

Urheber

- Schutzinhaber ist gemäß § 7 UrhG der Urheber,
 - d.h. derjenige, der das Werk geschaffen hat.
- In Deutschland gilt das Schöpferprinzip,
 - d.h. das Urheberrecht entsteht mit Schöpfung des Werkes,
 - eine Anmeldung o.ä. ist nicht erforderlich,
 - der Wille des Urhebers muss nicht auf Entstehung des Urheberrechts gerichtet sein.

Urheber

- Der Schöpfungsakt ist ein Realakt.
 - Der Urheber muss nicht geschäftsfähig sein.
- Urheber können nur natürliche Personen sein.
- Gemäß § 10 UrhG besteht eine Urhebervermutung.
 - Derjenige, der auf dem Original oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes als Urheber bezeichnet ist, gilt bis zum Gegenbeweis als Urheber.

Verwendung des Copyright-Vermerks

- ©-Zeichen ist für Entstehung des Urheberrechts nicht erforderlich. Urheberbezeichnung spricht in der Praxis aber für eine Vermutung der Urheberschaft am Werk, §10 UrhG.
- Bei Verwendung des Copyright-Vermerks empfiehlt sich folgende Form: (©, Name des Rechteinhabers, Jahreszahl der Veröffentlichung).
- In den USA besteht die Möglichkeit der Registrierung des Copyrights bei dem United States Copyright Office, mit der Registrierung wird der Rechteinhaber angegeben, dies muss nicht der Urheber sein (z.B. Lizenznehmer, Verleger).

Miturheber

- Miturheberschaft gemäß [§ 8 UrhG](#) liegt vor, wenn mehrere ein Werk geschaffen haben und sich ihre Anteile nicht gesondert verwerten lassen.
 - Voraussetzung ist, dass die Urheber mit dem Willen zusammen gearbeitet haben, gemeinsam durch persönliche Einzelleistungen ein einheitliches Werk zu schaffen.
 - Unerheblich ist, ob jeder einen gleichwertigen Beitrag leistet.
- Jeder muss einen schöpferischen Akt beitragen.
 - Bloße Anregungen oder bloßes Hilfe leisten reicht nicht aus.

Schutzdauer

- Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers ([§ 64 UrhG](#)).
 - Steht das Urheberrecht mehreren zu, erlischt es siebzig Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers ([§ 65 Abs. 1 UrhG](#)).
- Die Frist der Schutzzeiten beginnt gemäß [§ 69 UrhG](#) jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tod des Urhebers eingetreten ist.
- Nach Ablauf der Schutzfrist wird das Werk gemeinfrei.
 - Das Werk darf beliebig entstellt, veröffentlicht und von jedermann lizenfrei verwendet werden.

Rechte des Urhebers

- Das Urheberrecht gewährt Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte in Form eines absoluten, ausschließlichen Rechts am Werk.
- Mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht schützt der Urheber seine ideellen Interessen am Werk.
- Mit den Verwertungsrechten und den sonstigen Rechten werden die materiellen Interessen geschützt.

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Dem Urheber stehen drei Arten von Urheberpersönlichkeitsrechten zu:
 - Veröffentlichungsrecht;
 - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft;
 - Recht auf Verbot der Entstellung des Werkes.

Veröffentlichungsrecht

- Das Recht zur Erstveröffentlichung ist in [§ 12 UrhG](#) geschützt.
 - Es beinhaltet die Befugnis des Urhebers, über Geheimhaltung und Veröffentlichung des Werkes zu entscheiden.
 - Das Recht erlischt, sobald der Urheber das Werk veröffentlicht hat.

Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

- Das Recht auf Namensnennung ist in § 13 UrhG geregelt.
 - Der Urheber darf bestimmen, ob und in welcher Weise das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist.
 - Der Urheber darf bestimmen, ob und welchen Titel das Werk trägt.
 - Der Urheber kann die Nennung seines Namens jederzeit zurückziehen und sich von dem Werk distanzieren.

Verbot der Entstellung des Werkes

- Die Integrität des Werkes wird durch [§ 14 UrhG](#) geschützt.
 - Der Urheber kann Beeinträchtigungen verbieten, wenn diese geeignet sind, seine berechtigten, geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.
- Eine Entstellung liegt vor, wenn das Werk abwertend verfälscht, verzerrt oder „verstümmelt“ dargestellt wird.
 - Bei Filmwerken, z.B. bei erheblichen Kürzungen oder Hinzufügungen.
- Ein Plagiat stellt in jedem Fall eine Entstellung dar.
 - Hier soll der eigentliche Urheber nicht erkennbar sein.

Verwertungsrechte

- Die Verwertungsrechte sichern dem Urheber die wirtschaftliche Auswertung des Werkes.
 - Geregelt in [§§ 15-23 UrhG](#).
- Verwertungsrechte in körperlicher und unkörperlicher Form sind insbesondere:
 - Vervielfältigungsrecht ([§ 16 UrhG](#));
 - Verbreitungsrecht ([§ 17 UrhG](#));
 - Ausstellungsrecht ([§ 18 UrhG](#));
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht ([§ 19 UrhG](#));
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ([§ 19a UrhG](#));
 - Senderecht ([§ 20 UrhG](#));
 - Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ([§ 21 UrhG](#)).

Übungsfall

Sie möchten für ein Werbeprospekt das Gemälde „Mona Lisa“ benutzen, dessen Urheber Leonardo da Vinci ist. Wäre dies rechtlich zulässig?

Abwandlung zu Übungsfall

Sie möchten für eine Imagebroschüre die Abbildung des Kunstwerkes „Mona Lisa“ in Form einer Fotografie durch Scannen des Bildes verwenden. Der Fotograf ist durch Copyright-Vermerk unter dem Bild angegeben.

Was müssen Sie hier rechtlich beachten?

Lösung zum Übungsfall

Der Künstler und Urheber der „Mona Lisa“ und damit eines Werkes der bildenden Kunst ist Leonardo da Vinci, der schon länger als 70 Jahre tot ist. Das Werk ist gemeinfrei. Eine Genehmigung der Erben, sofern sich diese überhaupt ermitteln lassen würden, wird zur Verwendung nicht benötigt.

Abwandlung zum Übungsfall

Zwar ist das Kunstwerk „Mona Lisa“ gemeinfrei, aber es sind vorliegend die Urheberrechte des Fotografen an der Fotografie zu berücksichtigen. Eine Genehmigung des Fotografen ist einzuholen, soweit seine Rechte noch nicht abgelaufen sind.

Schränken des Urheberrechts

- Der Urheber kann die Allgemeinheit von der Werknutzung nahezu ausschließen.
- Die §§ 44a-63 UrhG schränken die Rechte des Urhebers ein.
 - Es sollen die Interessen der Allgemeinheit und der einzelner Personen geschützt sein.
 - Die Verwertung des urheberrechtlich geschützten Werkes wird eingeschränkt und in der Regel gegen Zahlung einer Vergütung, teilweise auch unentgeltlich möglich.

Schranke „Zitate“

- Unter den Voraussetzungen des [§ 51 UrhG](#) ist die Verwendung von Zitaten zulässig:
 - Danach dürfen Stellen eines veröffentlichten Werks ohne Zustimmung für die Nutzung in einem neuen, eigenständigen Werk benutzt werden ([§ 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG](#));
 - Zitzatzweck: Das verwendete Zitat muss eine Verbindung zu dem neuen Werk aufweisen;
 - Bloßes Ausschmücken des neuen Werkes ist nicht zulässig;
 - Es sind keine Veränderungen der zitierten Textstelle zulässig;
 - Gemäß [§ 63 UrhG](#) ist eine Quellenangabe erforderlich, sonst Plagiat (Bezeichnung des Urhebers + Fundstelle).

Schranke „Zitate“

- Unter den Voraussetzungen des § 51 UrhG ist die Verwendung von Zitaten zulässig:
 - § 51 Satz 3 UrhG: Zitzatzweck umfasst neben der Nutzung des Abgebildeten auch die Nutzung der Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn dieses durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Fall zum Zitatrecht

- Professor Genau digitalisiert einige Fotografien von Gemälden aus einem Lehrbuch und präsentiert sie mit einem Beamer in seiner Vorlesung, um die Gemälde mit den Studierenden zu besprechen. Sein wissenschaftlicher Mitarbeiter Ehrlich hält dies für rechtlich bedenklich.

Lösung zum Übungsfall

- Fotografien sind als Lichtbildwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder als Lichtbilder gemäß § 72 UrhG geschützt, es sei denn sie sind gemeinfrei oder es besteht kein Schutzrecht an ihnen.
- Vervielfältigungshandlungen gemäß § 16 UrhG sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig.
- Vorliegend ist die Schranke des Zitatrechts (§ 51 UrhG) einschlägig, soweit ein entsprechender Zitatzweck vorliegt. Quelle der Abbildung, also Urheber und Fundstelle, sollten angegeben werden.
- Ergebnis: Professor Genau darf die Fotografie einscannen und im Rahmen der Vorlesung zeigen, sofern dies in einem angemessenen Umfang passiert.

Schranke „Text und Data Mining“ (§ 44b, § 60d UrhG)

- Zum Training einer KI ist eine Vielzahl an Daten notwendig
 - z.B. Texte, Bilder, Video- und Audioaufnahmen, die regelmäßig auch urheberrechtlich geschützt sind
- KI greift zum Training auf diese Daten zu, um sie auszulesen und zu analysieren. Bei diesem Analyseprozess werden die Daten in der Regel vervielfältigt gemäß § 16 UrhG
 - soweit keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte gemäß § 31 ff. UrhG an Trainingsdaten eingeräumt wurden bzw. eine gesetzlich erlaubte Nutzung (sogenannte Schranke) gemäß §§ 44a ff. UrhG vorliegt, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor
 - Anwendbarkeit der Schranke des Text und Data Mining (§ 44 b UrhG, § 60d UrhG) auf KI-Trainingsdatensätze ist derzeit umstritten
 - bejahend LG Hamburg, Urteil v. 27.9.2024, Az.: 310 O 227/23

Schranke „Text und Data Mining“ (§ 44b, § 60d UrhG)

- Für Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Material für Text und Data Mining hat der deutsche Gesetzgeber
 - im Jahr 2018 in § 60d UrhG eine Schranke für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung eingeführt und ihr
 - im Jahr 2021 in § 44b UrhG eine allgemeine Schranke auch für kommerzielle Nutzungen zur Seite gestellt.

Schranke „Text und Data Mining“ (§ 44b, § 60d UrhG)

- „Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“ (§ 44b Absatz 1 UrhG).

Schranke „Text und Data Mining“ (§ 44b, § 60d UrhG)

- Vervielfältigungen sind nur „von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining“ zulässig (§ 44b Absatz 2 Satz 1 UrhG)
 - rechtmäßiger Zugang besteht zu urheberrechtlich geschützten Werken, die von einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Rechteinhaber und Nutzer erfasst werden, im Wege des Open Access frei zugänglich gemacht werden oder die frei im Internet zugänglich sind.

Schranke „Text und Data Mining“ (§ 44b, § 60d UrhG)

- Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind (§ 44b Absatz 2 Satz 2 UrhG)
 - damit wären Trainingsdaten nach dem Training zu löschen
 - eine langfristige Speicherung der Trainingsdaten, etwa um damit weitere KI-Systeme zu trainieren, wäre unzulässig.
 - Institutionelle Forscher (§ 60d Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 UrhG) dürfen Vervielfältigungen so lange aufbewahren, wie es für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnis erforderlich ist (§ 60d Absatz 5 UrhG)
 - als „zur Überprüfung erforderlich“ wird man nach den Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis in den meisten Fällen einen Zeitraum von zehn Jahren annehmen können.

Schranke „Text und Data Mining“ (§ 44b, § 60d UrhG)

- Rechteinhaber hat gemäß § 44b Absatz 3 UrhG die Möglichkeit, ein Opt-out aus der Nutzung seiner Werke für das Text und Data Mining zu erklären, sog. Nutzungsvorbehalt
 - bislang war es umstritten, ob für einen maschinenlesbaren Nutzungsvorbehalt, der in § 44b UrhG gefordert ist, auch eine Erklärung in “natürlicher Sprache” ausreicht. Das LG Hamburg bejahte dies: ...bereits heute seien KI-Anwendungen in der Lage, die natürliche Sprache zu verstehen und zu verarbeiten.
 - ob sich diese Auffassung durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Demgegenüber steht eine andere Rechtsauffassung, wonach nur solche Nutzungsvorbehalte als maschinenlesbar gelten, die durch ein technisches Format wie robot.txt die Nutzung zu Trainingsdaten-Zwecken untersagen.
- Nutzungsvorbehalt des Rechteinhabers (§ 44b Absatz 3 UrhG) ist bei der wissenschaftlichen Forschung unbeachtlich, so dass sich der Vorbehalt auf Nutzungshandlungen, die über die Schrankenbestimmung des § 60d UrhG freigestellt sind, nicht auswirkt.

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **§ 60 a Absatz 1 UrhG:** Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre (dazu zählen auch Prüfungen) an Bildungseinrichtungen (siehe § 60 a Absatz 4) dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken (Entscheidend ist, welcher Zweck mit der Lehre verfolgt wird: bei entgeltpflichtigen Zertifikatskursen oder Weiterbildungsangeboten, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind gilt § 60 a UrhG nicht) bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten (siehe § 6 Absatz 1 UrhG: das Werk muss mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden) Werkes vervielfältigt (z.B. digitale und analoge Kopien, Scans), verbreitet (z.B. Austeilen von Kopien), öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Bereitstellung über das Internet/Intranet zum Abruf) und in sonstiger Weise öffentlich (§ 15 Absatz 3 UrhG: „wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, z.B. bei Hochschulvorlesungen) wiedergegeben (z.B. Abspielen von Musik/Filmen), werden
 - 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung (nur für solche **dieselben** Kurse, Vorlesung, Seminar, Projektgruppe etc),
 - 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
 - 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **§ 60 a Absatz 2 UrhG:** Abbildungen (z.B. *Fotografien*), einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift (*gilt nicht für Zeitungen allgemein*), sonstige Werke geringen Umfangs (*für Werke geringen Umfangs ist dabei von folgenden Grenzwerten auszugehen: Druckwerke: 25 Seiten, Noten: 6 Seiten, Filme: 5 Minuten, Musik: 5 Minuten*) und vergriffene Werke (*Vergriffen ist ein Werk, wenn die Voraussetzungen des § 29 Verlagsgesetz erfüllt sind, d.h. dass das Werk vom Verlag nicht mehr geliefert werden kann. Dies gilt unabhängig davon, wie lange das Werk schon vergriffen ist.*) dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **§ 60 a Absatz 3 UrhG:** Nicht nach den Absatz 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
 - 1. Vervielfältigung auf Bild- oder Tonträger (*digitale Datenträger, z.B. CD-ROM, DVD, Festplatten*) und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird (*z.B. ist es unzulässig, Filmvorführungen im Kino und Live-Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Lesungen oder auch öffentliche Hochschulvorlesungen mitzuschneiden bzw. live zu streamen. Hier bedarf es vielmehr der Einwilligung des Rechteinhabers*),
 - 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen (*z.B. Schulbücher*) geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
 - 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (*physische Kopien von Musiknoten*), soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung (*digitale Kopien von Musiknoten*) nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **Quellenangabe (§ 63 UrhG)**

- Erforderlich ist bei der Nutzung für Unterrichts- und Lehrzwecke eine Quellenangabe, es sei denn, dass dies nicht möglich ist (*z.B. wenn es sich um ein anonymes Werk handelt. Der Nutzer hat allerdings eine Pflicht, sich im Rahmen des Zumutbaren zu bemühen, die Quelle in Erfahrung zu bringen*).
- Bei der Quellenangabe ist neben der Bezeichnung des Urhebers auch die Fundstelle anzugeben (*handelt es sich beispielsweise um einen Text aus einem Buch oder einer Zeitschrift, sollte die Quellenangabe die Urheberbezeichnung (Vor- und Nachname des Autors), und die genaue Fundstelle (Titel des Buches/der Zeitschrift, Erscheinungsjahr, Seitenzahl und ggf. auch Verlag) umfassen. Sollten die Texte aus dem Internet stammen, ist neben der Urheberbezeichnung (Vor- und Nachnahme) auch die URL anzugeben*). Die Quellenangabe muss zudem deutlich erfolgen (*die Fundstelle muss ohne Mühe zu finden sein*).

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **Änderungsverbot (§ 62 UrhG)**
 - Änderungen dürfen an dem übernommenen Werk nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind ausnahmsweise zulässig (z.B. *Textübersetzungen, soweit es der Benutzungszweck erfordert, z.B. Formatänderungen bei Fotografien, Maßnahmen die das Vervielfältigungsverfahren mit sich bringt, z.B. Reproduktion von Farbfotografien in Schwarz-Weiss-Fotografien*)
 - Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG) sind auch solche Änderungen von Sprachwerken (z.B. *Texte, Reden*) zulässig, die für die Veranschaulichung des Unterrichts erforderlich sind (z.B. Zusammenfassungen) (§ 62 Absatz 4 Satz 1 UrhG). Diese Änderungen müssen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden, ansonsten bedürfen sie der Einwilligung des Rechteinhabers (§ 62 Absatz 4 Satz 4 UrhG). Weitergehende Änderungen erfordern generell die Zustimmung des Rechteinhabers

Schranke „Wissenschaftliche Forschung“ (§ 60 c Absatz 1 UrhG)

- **§ 60 c Absatz 1 UrhG:** Zum Zweck der nicht kommerziellen (*eine kommerzielle Forschung liegt vor, wenn ein Unternehmen Forschung betreibt und die Forschungsergebnisse kommerziell vermarktet*) wissenschaftlichen (*Wissenschaftlich tätig sind z.B. Mitarbeiter von Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen wie Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Personen, die sich über den Stand der Wissenschaft unterrichten wollen, wie z.B. Studierende, Unternehmer, Freiberufler bzw. auch sonstige Privatpersonen, die wissenschaftlich tätig sind.*) dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes (*veröffentlicht oder unveröffentlicht*) vervielfältigt (*z.B. digitale und analoge Kopien, Scans*), verbreitet (*z.B. Austeil von Kopien*) und öffentlich zugänglich gemacht werden (*z.B. Bereitstellung über das Internet/Intranet zum Abruf*).
 - 1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung (*z.B. kleine Forschungsteams*) sowie
 - 2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient (*z.B. Peer Review vor Veröffentlichungen*).

Schranke „Eigene Wissenschaftliche Forschung“ (§ 60 c Absatz 2 UrhG)

- **§ 60 c Absatz 2 UrhG:** Für die eigene wissenschaftliche (*Wissenschaftlich tätig sind z.B. Mitarbeiter von Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen wie Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Personen, die sich über den Stand der Wissenschaft unterrichten wollen, wie z.B. Studierende, Unternehmer, Freiberufler bzw. auch sonstige Privatpersonen, die wissenschaftlich tätig sind.*) Forschung (*eigene nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung: Eine kommerzielle Forschung liegt hingegen dann vor, wenn ein Unternehmen Forschung betreibt und die Forschungsergebnisse kommerziell vermarktet*) dürfen bis zu **75 Prozent** eines Werkes vervielfältigt (*Erstellung von analogen und digitalen Kopien - auch von unveröffentlichten Werken. Die so hergestellten Kopien dürfen in keiner Form weitergegeben werden.*) werden.

Schranke „Wissenschaftliche Forschung“ (§ 60 c UrhG)

- **§ 60 c Absatz 3 UrhG:** Abbildungen (z.B. *Fotografien*), einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift (*gilt nicht für Zeitungen allgemein*), sonstige Werke geringen Umfangs (*für Werke geringen Umfangs ist dabei von folgenden Grenzwerten auszugehen: Druckwerke: 25 Seiten, Noten: 6 Seiten, Filme: 5 Minuten, Musik: 5 Minuten*) und vergriffene Werke (*Vergriffen ist ein Werk, wenn die Voraussetzungen des § 29 Verlagsgesetz erfüllt sind, d.h. dass das Werk vom Verlag nicht mehr geliefert werden kann. Dies gilt unabhängig davon, wie lange das Werk schon vergriffen ist.*) dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

Schranke „Wissenschaftliche Forschung“ (§ 60 c UrhG)

- **§ 60 c Absatz 4 UrhG: Nicht** nach den Absatz 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes ((z.B. ist es unzulässig, Filmvorführungen im Kino und Live-Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Lesungen oder auch öffentliche Hochschulvorlesungen, mitzuschneiden. Hier bedarf es vielmehr der Einwilligung des Rechteinhabers), diese auf Bild- oder Tonträger (digitale Datenträger, z.B. CD-ROM, DVD, Festplatten) aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen (z.B. Bereitstellung über das Internet/Intranet zum Abruf)).

Schranke „Wissenschaftliche Forschung“ (§ 60 c UrhG)

- **Quellenangabe (§ 63 UrhG)**
 - Erforderlich ist bei der zur eigenen wissenschaftlichen Forschung eine Quellenangabe, es sei denn, dass dies nicht möglich ist (*z.B. wenn es sich um ein anonymes Werk handelt. Der Nutzer hat allerdings eine Pflicht, sich im Rahmen des Zumutbaren zu bemühen, die Quelle in Erfahrung zu bringen*).
 - Bei der Quellenangabe ist neben der Bezeichnung des Urhebers auch die Fundstelle anzugeben (*handelt es sich beispielsweise um einen Text aus einem Buch oder einer Zeitschrift, sollte die Quellenangabe die Urheberbezeichnung (Vor- und Nachname des Autors), und die genaue Fundstelle (Titel des Buches/der Zeitschrift, Erscheinungsjahr, Seitenzahl und ggf. auch Verlag) umfassen. Sollten die Texte aus dem Internet stammen, ist neben der Urheberbezeichnung (Vor- und Nachnahme) auch die URL anzugeben*). Die Quellenangabe muss zudem deutlich erfolgen (*die Fundstelle muss ohne Mühe zu finden sein*).

Schranke „Wissenschaftliche Forschung“ (§ 60 c UrhG)

- **Änderungsverbot (§ 62 UrhG)**

Änderungen dürfen an dem übernommenen Werk nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind ausnahmsweise zulässig (z.B. *Textübersetzungen, soweit es der Benutzungszweck erfordert, z.B. Formatänderungen bei Fotografien, Maßnahmen die das Vervielfältigungsverfahren mit sich bringt, z.B. Reproduktion von Farbfotografien in Schwarz-Weiss-Fotografien*)

zum Abschluss ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:
kirchner-freis@uni-bremen.de
kirchner-freis@mls-legal.de